

Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.

- angeschlossen dem Jack Russell Terrier Club of Great Britain -



Zuchtordnung des DJRTV e. V.

beschlossen am 09.05.2002;

geändert 01.12.2002, 07.06.2003, 03.08.2005, April 2006, April 2009, Januar 2011, 13.03.2016

§ I - Allgemeines

Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Zucht der Rasse „Jack Russell Terrier“ im Sinne des englischen Originalstandards von 1974, insbesondere dem Erhalt von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und jagdlicher Brauchbarkeit und regelt das gesamte Gebiet der Zuchtstätigkeit. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins sowie die im Verein zur Zucht eingesetzten Hunde. Der DJRTV führt ein offenes Zuchtbuch, in das, bei entsprechender Eignung, Jack Russell Terrier anderer Herkünfte eingetragen werden können. Der Namenszusatz „Parson“ widerspricht der Zielsetzung des DJRTV und soll in keinem Zusammenhang Verwendung finden. Bei Bedarf können Zuchtpläne als Anhang zur Zuchtordnung beschlossen werden.

§ II - Erlangung der Zulassung als Züchter im DJRTV

1. Züchter kann jedes voll geschäftsfähige Mitglied des DJRTV werden, das
 - a) die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Haltung und Zucht von Hunden, entsprechend dem Deutschen Tierschutzgesetz in seiner gültigen Fassung erfüllt
 - b) den Nachweis der fachlichen Qualifikation über das erfolgreiche Ablegen der Züchterprüfung des DJRTV erbracht hat
 - c) den Schutz des selbst gewählten Zwingernamens beim Zuchtbuchamt des DJRTV beantragt und eine entsprechende Zwingerschutzkarte erhalten hat
 - d) nicht als Züchter in einem anderen rassebetreuenden Verein oder einem vereinsähnlichen Zusammenschluss geführt wird

§ III - Erlangung der Zuchtzulassung eines Hundes

1. Zu Zuchtzwecken im DJRTV dürfen nur Jack Russell Terrier eingesetzt werden, die die körperlichen, gesundheitlichen und wesensmäßigen Voraussetzungen des Standards von 1974 erfüllen. Dies ist nachzuweisen durch
 - a) die erfolgreiche Vorstellung des Hundes zu einer Formwertvergabe des DJRTV, Mindestformwert Gut oder besser, Mindestalter bei der Vorstellung 12 Monate
 - b) eine Untersuchung auf Patellaluxation (PL) bei einem dafür zugelassenen Tierarzt, Mindestanforderung Grad I oder besser, Mindestalter bei Untersuchung 12 Monate



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.

- angeschlossen dem Jack Russell Terrier Club of Great Britain -



- c) das erfolgreiche Ablegen einer jagdlichen Prüfung oder der Wesens- und Gehorsamsprüfung laut Prüfungsordnung des DJRTV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Extern abgelegte vergleichbare Prüfungen können durch den Prüfungsobmann anerkannt werden.

2. Formwertvergaben und tierärztliche Untersuchungen können wiederholt werden. Für die Eintragung im Zuchtbuch relevant ist das jeweils aktuellste Ergebnis.

3. Über diese Mindestanforderungen hinaus ist sicherzustellen, dass keine Träger relevanter Erbkrankheiten miteinander verpaart werden. Dazu muss zumindest bei jeweils einem Elternteil nachgewiesen werden, dass es frei ist von

- a) Primärer Linsenluxation (PLL)
- b) Spät manifester Ataxie (Late Onset Ataxia / LOA)
- c) Spinocerebellärer Ataxie (SCA)

4. Zur Vermeidung unerwünschter Farbausprägungen soll des Weiteren ein Elternteil nachweislich frei sein von der Anlage für

- a) blaue Fellfarbe (Dilute / D-Lokus)

5. Da diese Nachweise die Anpaarungsmöglichkeiten erweitern, wird empfohlen im Sinne der Erhaltung einer möglichst breiten genetischen Basis, möglichst viele der aufgeführten Erbfaktoren bei Hunden zu testen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen.

6. Besteht Verdacht auf weitere, hier nicht aufgeführte Erkrankungen oder unerwünschte Erbanlagen, kann der Zuchtwart die Vorlage weiterer tierärztlicher oder genetischer Untersuchungen verlangen.

7. Hat ein Hund die Bedingungen aus §III. Absatz 1.-6. erfüllt, wird dieser auf schriftlichen Antrag des Besitzers in das Zuchtbuch des DJRTV eingetragen und ist damit zur Zucht zugelassen. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen in Kopie beizufügen.

8. Bei Bekanntwerden von gesundheitlichen Problemen bei Zuchthunden oder bei Auffälligkeiten in deren Nachzucht kann auch einem Hund, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, die Zuchtzulassung durch einen Mehrheitsbeschluss der Zuchtkommission wieder entzogen werden. Antragsberechtigt dazu sind die Mitglieder der Zuchtkommission sowie alle zugelassenen Formwertrichter.

§ IV - Verpaarung, Wurf und Aufzucht

1. Die Verpaarung soll mit dem Ziel erfolgen, die rassetypischen Qualitäten des Jack Russell Terriers in der Nachzucht zu festigen. Dabei sollen insbesondere die weniger gut ausgeprägten Merkmale der vorhandenen Zuchthündin durch die Auswahl eines geeigneten Deckrüden verbessert werden. Dieser sollte die gewünschten Merkmale in besonderem Maße aufweisen.



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.

- angeschlossen dem Jack Russell Terrier Club of Great Britain -



2. Um eine übermäßige Einengung der genetischen Basis zu vermeiden, ist der Deckeinsatz jedes Rüden grundsätzlich auf fünf Hündinnen pro Jahr im DJRTV limitiert. Darüber hinaus kann eine weitere Limitierung im Rahmen der Zuchtzulassung erfolgen.
3. Eine Verpaarung vornehmen darf ein Züchter im Sinne von § II dieser Zuchtordnung. Er hat die Pflicht, die geplante Verpaarung mindestens zwei Wochen vor Vollzug beim Zuchtwart schriftlich zu beantragen. Dieser erteilt bei positiver Prüfung die Deckgenehmigung und stellt einen nummerierten Deckschein aus.
4. Die zu verpaarenden Hunde müssen die Voraussetzungen nach § III dieser Zuchtordnung erfüllen. Insbesondere ist bei der Verpaarung auf den genetischen Status der Elterntiere zu achten. Hunde, die mit der Qualitätsnote „gut“ bewertet sind, dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mit der Qualitätsnote „vorzüglich“ bewertet sind. Für die Zuchtverwendung von Hunden mit der Qualitätsnote „genügend“ ist ein gesonderter Antrag an die Zuchtkommission zu stellen, die in einfacher Mehrheit entscheidet; siehe hierzu auch § IX.
5. Das Mindestalter für die Zuchtbenutzung eines Rüden ist 12 Monate. Das Mindestalter für die Zuchtbenutzung einer Hündin ist 18 Monate. Rüden können zur Zucht eingesetzt werden solange ihr Gesundheitszustand dieses zulässt. Mit dem neunten Geburtstag endet der Zuchteinsatz der Hündin, entscheidend ist jeweils das Deckdatum.
6. Pro Hündin darf je Kalenderjahr nur ein Wurf gezogen werden. Nach jedem Wurf, unabhängig von der Zahl der Welpen, bedarf es einer Zuchtpause von einer Hitze. Hündinnen, die bei zwei aufeinander folgenden Würfen ihre Welpen nur mit Kaiserschnitt zur Welt bringen konnten und/oder kein normales Brutpflegeverhalten zeigen, werden von der weiteren Zucht ausgeschlossen.
7. Zuchtmieten sind erlaubt.
8. Inzestverpaarungen sind nicht gestattet, Linienzuchten näher als 2-3 oder 3-2 bedürfen der Erlaubnis der Zuchtkommission.
9. Der vollzogene Deckakt wird vom Rüdenbesitzer auf dem Deckschein (siehe Absatz 2) bestätigt. Dieser wird dem Hündinnenbesitzer ausgehändigt, der eine Kopie des Deckscheines innerhalb von 14 Tagen an das Zuchtbuchamt schickt.
10. Für die werfende Hündin und ihre neugeborenen Welpen ist eine ruhige, warme und leicht zu reinigende Unterbringung zu gewährleisten. Während des Werfens muss die Hündin unter Beobachtung stehen, um bei Geburtsproblemen unverzüglich einen Tierarzt zu Rate ziehen zu können.
11. Bei neu angemeldeten Zuchtstätten erfolgt routinemäßig eine Zuchtstättenbesichtigung durch einen Vertreter des Vorstands des DJRTV. In begründeten Fällen kann der Zuchtwart eine Zuchtstättenbesichtigung auch bei bestehenden Zuchtstätten anweisen. Die Zuchtstättenbesichtigung ist dem Züchter mindestens drei Tage im Voraus anzukündigen. Für Zuchtstättenbesichtigungen können Gebühren laut der Gebührenordnung in ihrer



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.

- angeschlossen dem Jack Russell Terrier Club of Great Britain -



jeweils gültigen Fassung anfallen. Über die Besichtigung ist ein kurzes Protokoll anzufertigen, das im Zuchtbuchamt hinterlegt wird. Werden Verstöße gegen die Zuchtordnung des DJRTV festgestellt, so sind diese schriftlich festzuhalten und dem Züchter zu nennen. Dieser ist verpflichtet die Mängel innerhalb einer festgelegten Frist zu beseitigen. Kommt der Züchter dieser Pflicht nicht nach, so wird ihm zu Zulassung als Züchter im DJRTV entzogen.

12. Der Wurf ist unter Verwendung des Deckscheins innerhalb von drei Tagen dem Zuchtbuchamt und dem Deckerüdenbesitzer zu melden. Unheilbar kranke oder missgebildete Welpen sind durch einen Tierarzt schmerzfrei zu töten und das Zuchtbuchamt davon in Kenntnis zu setzen. Solche, wie auch tot geborene Welpen, sind in allen Unterlagen mit anzugeben.

13. Die Namen aller Welpen eines Wurfes müssen mit demselben Buchstaben beginnen, dabei ist die Reihenfolge des Deutschen Alphabets in der Wurfabfolge einer Zuchtstätte einzuhalten.

14. Die Aufzucht der Welpen findet in sauberer, heller Umgebung statt, vorzugsweise im Wohnbereich des Züchters. Ab der vierten Lebenswoche sind ausreichender Auslauf und Spielmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine abwechslungsreiche Umgebung, Frischluft und viel Beschäftigung mit Menschen müssen gewährleistet sein. Bei der Haltung aller Hunde und Aufzucht der Welpen sind die Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes einzuhalten.

15. Die Welpen sind alle 14 Tage mit mindestens zwei verschiedenen Mitteln (Wirkstoffen) zu entwurmen.

16. Die Welpen sind vor Abgabe durch einen Tierarzt unter Verwendung der Welpenatteste des DJRTV zu untersuchen. Dabei müssen alle Welpen eines Wurfes vorgestellt werden und alle Angaben des Welpenattestes in seiner gültigen Fassung ausgefüllt werden.

17. Vor Abgabe müssen die Welpen von einem Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose geimpft und mit einem Microchip versehen werden; vorzugsweise an der linken Halsseite. Eine Impfbescheinigung ist dem Welpenkäufer auszuhändigen.

18. Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens zu Beginn der neunten Lebenswoche.

19. Die Abstammungsnachweise für die Welpen werden durch das Zuchtbuchamt auf Antrag des Züchters und unter Verwendung der Welpenatteste des DJRTV erstellt. Dazu reicht der Züchter nach Untersuchung, Impfung und Chippen der Welpen durch einen Tierarzt, die vollständig ausgefüllten Welpenatteste sowie jeweils ein aussagekräftiges Foto jedes Welpen digital beim Zuchtbuchamt ein. Das Foto sollte vorzugsweise stehend im Seitenprofil aufgenommen sein, die Zeichnung des Welpen sollte erkennbar sein.

§ V - Eintragung vereinsfremder Hunde in das Zuchtbuch des DJRTV

1. Hunde, die keinen Abstammungsnachweis des DJRTV haben, können in das Zuchtbuch des DJRTV aufgenommen werden, sofern sie die weiteren Voraussetzungen nach § III dieser



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.

- angeschlossen dem Jack Russell Terrier Club of Great Britain -



Zuchtordnung erfüllen. Abstammungen, die durch einen anderen Zuchtverband dokumentiert oder durch Unterschrift des Züchters glaubhaft gemacht worden sind, können in das Zuchtbuch des DJRTV übernommen werden. Bestehen begründete Zweifel an der Abstammung, kann der Leiter des Zuchtbuchamtes weitere Belege für die Abstammung anfordern oder die Übernahme der Abstammung in das Zuchtbuch ablehnen.

§ VI - Körzucht

1. Die Körung ist ein Sonderprädikat für besonders wertvolle Zuchthunde. Voraussetzung für die Körung ist das Vorhandensein von Nachzuchten mit mindestens zwei verschiedenen Zuchtpartnern. Aus diesen beiden Nachzuchten muss mindestens jeweils ein Nachkomme mit „Vorzüglich“ bewertet worden sein und die Qualität des betreffenden Elternteiles in der züchterischen Leistung klar erkennen lassen. Das Prädikat „Körung“ wird im Hundepass des gekörten Hundes durch das Zuchtbuchamt eingetragen, sowie in den Ahnentafeln künftiger Nachkommen. Welpen aus zwei gekörten Elterntieren erhalten den Ahnentafelaufdruck „Aus Körzucht“.

§ VII - jagdliche Leistungszucht

1. Welpen von Elterntieren, die jeweils beide jagdliche Prüfungen, im DJRTV abgelegt haben oder deren externe Prüfungen vom DJRTV anerkannt worden sind, erhalten den Ahnentafelaufdruck „Aus jagdlicher Leistungszucht“.

§ VIII - Ernennung von Formwertrichtern

1. Formwertrichter im DJRTV sind berechtigt, eine Formwertvergabe in Sinne § III, Absatz 1, a) durchzuführen. Ihre Aufgabe besteht in der Überwachung der Einhaltung des Originalstandards von 1974. Formwertrichter verpflichten sich zu einer konsequenten und neutralen Umsetzung des Standards und zur gewissenhaften, neutralen sowie nachvollziehbaren Bewertung der vorgestellten Hunde.

2. Formwertrichter kann jedes voll geschäftsfähige Mitglied des DJRTV werden, das die entsprechende Sachkunde durch die Anwartschaft zum Formwertrichter erwirbt. Die Anwartschaft zum Formwertrichter beginnt durch einen formlosen Antrag an den Vorstand des DJRTV. Wird dem Antrag zugestimmt, soll der Anwärter im Folgenden an möglichst vielen Zuchtzulassungen teilnehmen und bei der Bewertung möglichst zahlreicher Hunde assistieren. Anwärter sollen sich darüber hinaus durch geeignete Literatur und durch den Besuch von Ausstellungen auf Ihre Aufgabe vorbereiten.

3. In Anhängigkeit von der vorhandenen Vorbildung, der Teilnahme an Zuchtzulassungen und den Fortschritten in der sicheren Beurteilung von Jack Russell Terriern, kann der Zuchtwart der Zuchtkommission des DJRTV die Ernennung eines Anwärters zum Formwertrichter vorschlagen. Die Zuchtkommission entscheidet über den Antrag mit





einfacher Mehrheit. Die Anwartschaft sollte nur in begründeten Ausnahmefällen eine Dauer von zwei Jahren unterschreiten.

4. Der Status als Formwertrichter ist an die Mitgliedschaft im DJRTV gebunden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft, endet ebenfalls die Zulassung als Formwertrichter. Bei erneuter Vereinsaufnahme ist auch der Antrag zur Ernennung neu zu stellen. Eine erneute Anwartschaft ist in diesem Fall nicht notwendig.

5. Eine ständig aktualisierte Liste der anerkannten Formwertrichter und Anwärtern wird durch den Zuchtwart geführt. Sie wird als Anlage dem jährlichen Bericht des Zuchtwarts auf der JHV beigefügt und ist Bestandteil dieses Berichts.

§ IX - Richtlinien für die Vergabe von Qualitätsnoten

Als abschließendes Urteil werden bei der Formwertvergabe Qualitätsnoten vergeben, die die Bewertung der einzelnen Merkmale des Formwertbogens zusammenfassen. Die möglichen Qualitätsnoten sind

- a) **Vorzüglich.** Diese Note kann vergeben werden, wenn der vorgestellte Hund in besonderem Maße dem Standard entspricht und er in seiner Gesamterscheinung einen herausragenden Rassevertreter darstellt. Hunde, die die Note „Vorzüglich“ erhalten, sollen dazu geeignet sein, den durchschnittlichen Zuchtstand erkennbar zu verbessern. Das Fehlen von bis zu zwei Prämolaren ist nicht als Fehler zu werten.
- b) **Sehr Gut.** Jack Russell Terrier, die weitgehend dem Standard entsprechen, jedoch kleine Fehler aufweisen, die der züchterischen Verwendung aber nicht entgegenstehen. Es dürfen keine gravierenden Fehler in den Hauptrassemerkmalen Wesen, Größe, Gebiss, Fellgüte, Spannbarkeit und korrektem Körperbau vorhanden sein.
- c) **Gut.** Hunde, die im Wesentlichen dem Standard entsprechen, aber Fehler in Hauptrassemerkmalen aufweisen, die sich durch gezielte Anpaarung vermutlich in der Nachzucht verbessern oder beheben lassen.
- d) **Genügend.** Beim Vorhandensein gravierender Mängel in den Hauptrassemerkmalen kann maximal die Note „Genügend“ vergeben werden. Hunde mit der Note „Genügend“ können nur in gezielter Anpaarung mit vorzüglichen Rassevertretern noch standardkonforme Nachzucht bringen. Ihr Zuchteinsatz ist nur in begründeten Einzelfällen als sinnvoll anzusehen und bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.
- e) **Mangelhaft.** Hunde mit zuchtausschließenden Wesens-, Gebäude- oder Gebissmängeln erhalten die Note "Mangelhaft". Insbesondere sind dies
 - Wesensmängel wie zum Beispiel Ängstlichkeit oder Aggressivität
 - Kurzbeinigkeit
 - Übergroße
 - Stellungsfehler der Gliedmaßen





- mangelhaftes Gangwerk
- Gebissfehler wie Kreuz-, Über- oder Unterbiss
- fehlende Fang- oder Schneidezähne
- Einhodigkeit
- falsche Augenfarbe
- andere Fellfarben als weiß, schwarz oder reines braun
- offensichtliche Merkmale anderer Rassen

§ X - Bestimmung des Grades bei Patellaluxation

1. Diese Untersuchung erfolgt palpatorisch (führend, tastend) und muss deutlich mit Nennung des Grades (0- IV) der Patellaluxation in das gültige Formular des DJRTV vom untersuchenden Tierarzt mit Unterschrift, Datum und Stempel eingetragen werden. Möglich sind
 - a) **Grad 0:** Es liegt keine Luxation vor und die Kniescheibe ist auch durch Druckeinwirkung nicht zu luxieren
 - b) **Grad I:** Die Kniescheibe kann durch Druckeinwirkung des Untersuchenden nach der Seite und/ oder zur Mitte hin verschoben werden. Sie springt sofort in die Rille zurück, wenn der Druck eingestellt wird
 - c) **Grad II:** Die Kniescheibe kann durch Druck oder streckendes Knie zur Seite und / oder Mitte verlagert werden, bleibt aber luxiert bzw. kann nur durch Druck oder Beugen / Strecken des Gelenkes zurück in den Ursprung gebracht werden. Die Kniescheibe bleibt dann in der eigentlichen Position
 - d) **Grad III:** Die Kniescheibe ist zur Seite oder Mitte hin luxiert und kann durch Druck in die normale Stellung gebracht werden. Nach Einstellen des Drucks kommt es zu einer erneuten Luxation der Kniescheibe
 - e) **Grad IV:** Die Kniescheibe ist dauerhaft zur Seite oder Mitte hin luxiert und kann auch durch Manipulation nicht in die korrekte Lage gebracht werden

§ XI - Schlussbestimmung

Ausnahmen von den Bestimmungen der Zuchtordnung in ihrer gültigen Form bedürfen des schriftlichen Antrags an die Zuchtkommission und müssen begründet sein. Ausnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu § 1 der vorliegenden Zuchtordnung und/oder des Vereinszwecks stehen. Die Zuchtkommission entscheidet in einfacher Mehrheit über den Antrag. Für Entscheidungen der Zuchtkommission wird eine Gebühr fällig, deren Höhe die Gebührenordnung in ihrer gültigen Ausführung festlegt.

